Hochschule Magdeburg • Stendal

**Nr. 13/2026**

# Amtliche Bekanntmachungen

Studien- und Prüfungsordnung
**Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend**

university of applied sciences

Herausgeber: Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion: Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am: 01. April 2026

**Inhaltsverzeichnis**


| | Seite |
|---|---|
| Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend (Business Administration extra occupational) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 01.04.2026 | 5 |
| Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 10.07.2025 Aktueller Satzungstext) | 6 |
| Studiengangsspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend (Business Administration extra occupational) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 23.10.2025 | 28 |

# 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend (Business Administration extra occupational) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 01.04.2026

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend (Business Administration extra occupational) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/2025 wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 Satz 7 der allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 27.03.2026.

Magdeburg, 01.04.2026

Die Rektorin

## Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 10.07.2025

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis


I. Studienspezifische Bestimmungen ..... 7
§ 1 Geltungsbereich ..... 7
§ 2 Allgemeines zur Modularisierung ..... 7
§ 3 Arten und Formen von Lehrveranstaltungen ..... 8
§ 4 Studienfachberatung ..... 9
§ 5 Individuelle Studienpläne ..... 9
§ 6 Individuelles Teilzeitstudium ..... 9
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen ..... 10
§ 7 Prüfungsausschuss ..... 10
§ 8 Prüfende und Beisitzende ..... 11
§ 9 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten ..... 11
§ 10 Arten und Formen von Prüfungsleistungen ..... 13
§ 11 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten ..... 16
§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen ..... 17
§ 13 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen ..... 17
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten ..... 18
§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen ..... 19
§ 16 Zusatzprüfungen ..... 20
III. Bachelor-Abschluss ..... 21
§ 17 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit ..... 21
§ 18 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit ..... 21
§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit ..... 22
§ 20 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit ..... 22
§ 21 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ..... 23
§ 22 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung ..... 23
§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen ..... 24
§ 24 Urkunde ..... 24
IV. Schlussbestimmungen ..... 24
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen ..... 24
§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ..... 25

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen ..... 26
§ 28 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren ..... 26
§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses ..... 26
§ 30 Übergangsbestimmungen ..... 26
§ 31 Inkrafttreten ..... 27

## I. Studienspezifische Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge gelten nur in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal.

### § 2 Allgemeines zur Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgestimmte in sich geschlossene Studieneinheiten und angestrebte Lernergebnisse zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn in einem Prüfungskonzept die adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation stimmig begründet wird. Näheres ergibt sich aus dem, den studiengangsspezifischen Bestimmungen anliegenden, Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Gesamtleistung), der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden, wobei die für diesen Studiengang speziell vorgesehene Gesamtleistung in § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt ist. Die Modulgröße umfasst in der Regel mindestens fünf Credits. Der einem Credit entsprechende Zeitaufwand beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis gem. § 10 Absatz 24) voraus. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester. In begründeten Fällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Credits pro Studienjahr zugrunde gelegt werden.

(3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden. Näheres ist dem Aufbau des Studiums sowie dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen, überfachliche und interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Wahlpflichtmodule sind nicht auf das Angebot des jeweiligen Studiengangs oder der Hochschule Magdeburg-Stendal beschränkt und können insbesondere auch im Rahmen des Studium Generale belegt werden. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von fünf Studierenden notwendig.

(6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 16.

(7) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen wurden.

(8) Die Inhalte der Module des Studiengangs sind im Modulhandbuch geregelt. Der Aufbau des Modulhandbuchs entspricht den Kriterien des Katalogs der Qualitätskriterien für Studium und Lehre der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits sind in dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan geregelt.

## § 3 Arten und Formen von Lehrveranstaltungen

(1) Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen einbezogen und haben innerhalb des vorgegebenen Curriculums Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies wird unter anderem durch vielfältige Arten und Formen von Lehrveranstaltungen ermöglicht.

(2) Als Art der Lehrveranstaltungen können insbesondere Vorlesungen, Seminare, seminaristische Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika/Praktika, Projekte und Exkursionen, Planspiele, auch in Kombination, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(3) **Vorlesungen** vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(4) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) erfolgen.

(5) **Seminaristische Vorlesungen** vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.

(6) **Übungen** dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(7) In **Kolloquien** erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(8) **Exkursionen** dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(9) **Projekte** dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(10) **Laborpraktika/Praktika** dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

(11) **Planspiele** dienen einem erlebnisorientierten Wissens- und Kompetenzerwerb durch die aktive Mitwirkung an der Bewältigung komplexer simulierter Problemstellungen oder Entscheidungssituationen.

(12) Lehrveranstaltungen können in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.

(13) Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist (z.B. Laborpraktika, Teilnahmenachweis), ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet.

## § 4 Studienfachberatung

Es wird eine fachliche und überfachliche individuelle Studienberatung angeboten. Diese bezieht sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zu einer wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

## § 5 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss. Ansprechperson für die Studierenden zum Erstellen eines individuellen Studienplanes ist der oder die Studiengangleitende/Studienfachberatende.

(2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,

1. die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren,

2. die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,

3. denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Es gelten die §§ 6 und 11 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

## § 6 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium nach der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal beantragen.

Ein individuelles Teilzeitstudium ist nicht möglich, wenn der Bachelor-Studiengang bereits als Teilzeitstudiengang konzipiert ist.

## II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professor:innen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende:n und die oder den stellvertretende:n Vorsitzende:n. Diese gehören der Gruppe der Professor:innen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter:innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils eine oder ein Stellvertretende:r gewählt werden. Das studentische Mitglied nimmt bei Prüfungsentscheidungen nur beratend teil. Bei der Beteiligung mehrerer Fachbereiche oder Hochschulen an einem Studiengang sowie bei dualen Studiengängen können die studiengangsspezifischen Bestimmungen eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorsehen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet diesem und der Studiengangsleitung Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit, hohe Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des oder der stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende:n übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Beratung zur Bewertung der Prüfungsleistung.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen fest.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die oder den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen. Gäste sind redeberechtigt; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt. Gäste sind wie Prüfungsausschussmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und ggf. die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet sowie zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer zu Dokumentationszwecken sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Der oder die Beisitzende besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden. Beisitzende müssen nicht gemäß Absatz 1 prüfungsberechtigt sein oder die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und für die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dies nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.

## § 9 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal verfolgt eine Anerkennungs- und Anrechnungspraxis im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden. Die Anerkennung bezieht sich auf an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; die Anrechnung bezieht sich auf außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt unverzüglich nach Vorlage aller erforderlichen Dokumente und Informationen, in der Regel innerhalb von vier Wochen.

(3) Für die Anerkennung im Rahmen der Aufnahme des Studiums, soll der Antrag im Sinne einer zügigen Aufnahme der Studienaktivität unverzüglich nach Studienbeginn beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Für die Anerkennung zur Fortsetzung eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen sowie vor allem nach Durchführung eines Auslandsstudiensemesters, soll die Antragstellung so bald wie möglich nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente erfolgen.

(4) Der oder dem antragstellenden Studierenden obliegt die Bereitstellung hinreichender Nachweise und Informationen über die zur Anerkennung gestellten Leistung. Die Hochschule behält sich das Recht vor, Dokumente in deutscher oder englischer Sprache im Original, in beglaubigter Kopie bzw. beglaubigter Übersetzung zur Verifizierung der Leistung einzufordern.

(5) Leistungen sind anzuerkennen, sofern diese sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal unterscheiden.
Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet würde, weil die Leistung, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst. Wesentliche Kriterien für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang an der Hochschule Magdeburg-Stendal vorliegen, trägt der Prüfungsausschuss.

(6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind außerdem das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(7) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis an der Hochschule Magdeburg-Stendal besteht. Sie muss abgelehnt werden, wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Die Antragstellung hat vor Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu erfolgen. Eine Anerkennung von Leistungen bzw. Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung oder zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Nach der Entscheidung über den Antrag kann der Antrag nicht mehr rückgängig gemacht werden. Sind die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend aussagefähig, können weitere Unterlagen durch den Prüfungsausschuss von den Studierenden abgefordert werden.

(8) Anerkannte Leistungen eines Moduls erhalten die jeweilige Anzahl an Credits, die im Regelstudien- und Prüfungsplan des Studienganges an der Hochschule Magdeburg-Stendal für dieses Modul ausgewiesen sind.

(9) Bei identischen oder direkt abbildbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 14 übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet.
Für die Umrechnung von Noten ist ein Vergleich der statistischen Notenverteilungen nach dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vorzunehmen. Sofern dieses Verfahren nicht anwendbar ist, erfolgt die Umrechnung über die Modifizierte Bayerische Formel.
Anerkannte Noten werden in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 22 dieser Ordnung einbezogen.
Anerkannte unbenotete Leistungen eines Moduls sind mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) zu bewerten. Dies gilt auch, wenn die anerkannte Leistung benotet ist, das jeweilige Modul an der Hochschule Magdeburg-Stendal jedoch unbenotet ist.

(10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen.
Anhand der vorgelegten Unterlagen wird durch den Prüfungsausschuss geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.
Eine Umrechnung von Noten erfolgt im Zuge der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden, in der Regel nicht. Die so angerechneten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) bewertet.
Die Absätze 2, 3, 4, 5, und 8 gelten entsprechend

(11) Art und Umfang der anerkannten Leistungen sowie der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind in der Notenübersicht kenntlich zu machen. Zusätzlich sind im Ausland erbrachte und auf ein Studium anerkannte und angerechnete Leistungen im Diploma Supplement auszuweisen.

## § 10 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

(1) Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind insbesondere:

1. Klausur (K) (Absatz 4)
2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 5)
3. Hausarbeit (H) (Absatz 6)
4. Entwurf (E) (Absatz 7)
5. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 8)
6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 9)
7. Referat (R) (Absatz 10)
8. Präsentation (Prä) (Absatz 11)
9. Praxisarbeit (PA), Praxisbericht/Praktikumsbericht (PB) (Absatz 12)
10. Projektbericht (Pro) (Absatz 13)
11. Faktenblatt (F) (Absatz 14)
12. Einsendeaufgabe (EAg) (Absatz 15)
13. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 16)
14. Leistungsnachweis (LN) (Absatz 17)
15. Open Book Klausur (OBK) (Absatz 18)
16. Beleg (B) (Absatz 19)
17. Portfolio (PF) (Absatz 20),
18. E-Portfolio (EPF) (Absatz 21)
19. Planspiel (PSp) (Absatz 22)
20. Lerntagebuch (LT) (Absatz 23)
21. Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 24)

(2) Die jeweils geltende Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem, den studiengangsspezifischen Bestimmungen anliegenden, Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel benotet gemäß § 14. Für bestimmte Prüfungsarten sind abweichend unbenotete Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“ möglich. Näheres regelt §12 der studiengangsspezifischen Bestimmungen bzw. der Regelstudien- und Prüfungsplan.
Themeneingrenzungen und Vorfestlegungen, auch durch den oder die Lehrende:n, sind rechtlich nicht bindend.

(3) Prüfungen können in Präsenz oder online stattfinden. Die Form der Prüfungsleistungen ist bekannt zu geben und im Semesterprüfungsplan des Fachbereiches zu verankern. Die Bekanntgabe soll in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls oder spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(4) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ohne oder mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Lösungswege finden können.

(5) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen hierzu einzuordnen und zu beantworten vermag.
Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zusätzlich mündlich erläutert werden.

(7) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(8) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere:
- die theoretische Vorbereitung von Experimenten,
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.

(9) In einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind.

(10) Ein **Referat** umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine **Präsentation** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Sie kann einzeln oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Durch die Gruppenpräsentation sollen Studierende überdies nachweisen, dass sie fachspezifische oder fächerübergreifende Aufgaben auch in Teamarbeit bewältigen können.

(12) Mit einer **Praxisarbeit** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, praktische Erfahrungen und praxisbezogene Fragestellungen mit theoretischer Analyse wissenschaftlich fundiert zu verbinden. Ein **Praxisbericht / Praktikumsbericht** beschreibt und reflektiert die Tätigkeiten und Lernprozesse in einem absolvierten Praktikum, einer Praxisphase oder einem praktischen Studiensemester.

(13) Mit einem **Projektbericht** wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Fachthemas aus dem studiengangsspezifischen Bereich durch Methoden- und Theorieanwendung,

Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit. Durch die Projektarbeit und den Projektbericht weisen die Studierenden nach, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind.

(14) Ein **Faktenblatt** ist eine zusammenfassende Übersicht zu themengebundenen Schwerpunkten, Daten und Fakten. Diese werden prägnant und in einem ansprechenden Layout unter Einbindung von Abbildungen und Tabellen dargestellt.

(15) Für eine **Einsendeaufgabe** wird eine Aufgabenstellung von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen formuliert. Dabei sind in der Regel mehrere Fragenkomplexe schriftlich zu bearbeiten.

(16) Ein **Seminarbeitrag** weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die mündliche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede)beitrags, Protokolls, Thesenpapiers, Anleitung einer praktischen Übung, Posterpräsentation o. ä. nach.

(17) Ein **Leistungsnachweis** setzt sich aus unterschiedlichen Teilleistungen zusammen, die in Form von schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, Präsentationen oder protokollierten praktischen Leistungen zu erbringen sind. Art, Umfang und Gewichtung der möglichen Teilleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und im Prüfungsplan zu verankern. Der oder die Modulverantwortliche stellt sicher, dass spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben wird, welche Teilleistungen zu absolvieren sind.
Der Leistungsnachweis soll es ermöglichen, dass Studierende Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise ablegen können.
Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von der oder dem Lehrenden zu einer Note zusammengefasst und dem Prüfungsamt übermittelt.

(18) Eine **Open Book Klausur** ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit oder ohne Aufsicht geschrieben wird. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt, d. h. die Studierenden können zur Lösung von Prüfungsaufgaben ihre Unterlagen, Lehrbücher, Forschungsliteratur oder auch Internetressourcen heranziehen. Die Benutzung von Hilfsmitteln kann eingeschränkt werden und den Studierenden ist eine Liste mit den erlaubten Hilfsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt.

(19) Ein **Beleg** erfordert eine theoretische und/oder praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet und ist in schriftlicher Form anzufertigen. Ein Beleg kann sich aus mehreren Einzelbelegen zusammensetzen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen und Ergebnisse mündlich erläutert werden.

(20) Ein **Portfolio** ist eine Sammelmappe von Leistungen, mit denen Studierende ihre in der Regel in einem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dokumentieren, reflektieren und/oder präsentieren können.

(21) Ein **E-Portfolio** ist eine digitale Form des Portfolios gemäß Absatz 20, das eine Selbstreflexion der im Studium erworbenen Kompetenzen und deren Transfer in die Arbeitswelt sowie eine weitere Orientierung im individuellen Studienverlauf abbildet.

(22) Ein **Planspiel** ist ein angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen. Diese prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und bei der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien.

(23) Das **Lerntagebuch** dokumentiert auf der Grundlage von Leitfragen die schriftliche Explikation subjektiver Aspekte und Gedanken zu behandelten Themenkomplexen.

(24) Ein **Teilnahmenachweis** (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.
Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch die oder den Lehrende:n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen.
§ 2 Absatz 2 und § 11 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(25) Die Bearbeitungszeit für die jeweilige Prüfungsleistung ist im Regelstudien- und Prüfungsplan festzulegen. Es kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in folgenden Fällen gewährt werden:

1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden um die Dauer der Krankheit,

2. eine durch beispielsweise den KomPass gemäß § 11 nachgewiesene besondere Belastung des oder der Studierenden,

3. im Einzelfall aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat,

4. bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen.

Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um die im Regelstudien- und Prüfungsplan festgelegte Bearbeitungszeit verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.
Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Wird die Prüfungsleistung ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 15 entsprechend.

(26) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(27) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen, insbesondere Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Referate, Projektberichte, Belege, können auch in Gruppenform zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein.

## § 11 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

(1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung/Eignungsfeststellungsprüfung/ Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen,

ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss notwendig, der bei dauerhafter Einschränkung in der Regel zu Beginn eines Semesters oder unmittelbar nach Eintreten des Grundes eingereicht werden sollte.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz), entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz, Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Nach Genehmigung eines schriftlich an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrags, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgeaufgaben können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder anderer geeigneter Nachweise (beispielsweise Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pflegetätigkeit durch eine ärztliche Fachperson oder den Pflegedienst) belegt werden.

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Nachteilsausgleiche dürfen nicht zu einer Veränderung der zu prüfenden Kompetenzen führen. Als Nachweis dienen unter anderem der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder andere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(5) Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen bleibt die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts unbeschadet.

## § 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können mit der Zustimmung des oder der Prüfenden als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Absatz 4) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Beratung zur Prüfungsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an diese Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden an die oder den Prüfende:n sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

## § 13 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im aktuellen Fachsemester automatisch zur

Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über das Online-Portal der Hochschule erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen beziehungsweise Wahlmodulen über das Online-Portal der Hochschule anmelden.
Eine An- und Abmeldung ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über das Online-Portal der Hochschule zu erklären.

(4) Erfolgt kein Rücktritt bzw. keine rechtzeitige Abmeldung und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.
Im Falle des Rücktritts bzw. der rechtzeitigen Abmeldung hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über das Online-Portal der Hochschule zu erfolgen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist gemäß Absatz 3 ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden" wurde oder endgültig als „nicht bestanden" gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 29.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Note | Prädikat | Beschreibung der Leistung |
|---|---|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

(3) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird diese von mehreren Prüfenden bewertet, wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn diese mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird diese von zwei Prüfenden bewertet, ist diese bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgt sind. Sind mehr als zwei Prüfende bei der Bewertung beteiligt, ist diese bestanden, wenn die Mehrheit der Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen" erfolgt ist.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.
Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen gilt Absatz 3, Satz 3.
Die Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind dem den studiengangsspezifischen Bestimmungen anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen und ergeben sich in der Regel aus den Creditanteilen.
Eine unbenotete Modulprüfung ist auch bestanden, wenn die Mehrheit der erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen, bei zwei unbenoteten Prüfungsleistungen alle, mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

| **Bei einer Durchschnittsnote** | **Prädikat** |
|---|---|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| ab 4,1 | nicht ausreichend |

## § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern, nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule, abzulegen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin, nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule, abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, sofern dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Die Wiederholungsprüfungen sollen jedes Semester vom Fachbereich

angeboten werden. Für die Anmeldung und für die Bewertung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine dritte Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist zugelassen werden. Als Ausnahmefall gelten beispielsweise außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursachen für das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung waren. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nur für drei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
Ein Rücktritt von einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten dritten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel nicht möglich. Einzelfallentscheidungen hierzu trifft auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.
Für die dritte Wiederholungsprüfungsprüfung kann der oder die Studierende die Prüfungsform (schriftliche oder mündliche Prüfung nach § 10, Absatz 3) vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Im Fall der Durchführung einer mündlichen Prüfung findet diese als Einzelprüfung statt, wobei die Zeitdauer 45 Minuten nicht wesentlich überschreiten soll.

(3) Die Durchführung einer dritten Wiederholungsprüfung ist von dem oder der Studierenden schriftlich jeweils bis zum 31.12. bei Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung im Sommersemester bzw. bis zum 30.6. bei Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung im Wintersemester beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Es handelt sich hierbei jeweils um Ausschlussfristen. Beträgt der Zeitraum zwischen der Mitteilung über das Nichtbestehen und dem Ende der Ausschlussfrist weniger als 6 Wochen, gilt die nächstfolgende Ausschlussfrist. Nach Genehmigung ist die anschließende Prüfungsanmeldung gemäß § 13 Absatz 3 erforderlich.
Die dritte Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin nach der Genehmigung abzulegen.

(4) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenen Wiederholungsprüfung gilt § 14 entsprechend.

(5) Im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Anzahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## § 16 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können unter der Bedingung des Bestehens freier Kapazitäten auch in weiteren als den im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in einer Bescheinigung aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

## III. Bachelor-Abschluss

### § 17 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die selbstständige Bearbeitung ist entweder durch ein separat benotetes Kolloquium, oder durch regelmäßige unbenotete Konsultationen und Präsentation von Arbeitsproben mit den Prüfenden nachzuweisen. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan in den studiengangsspezifischen Bestimmungen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Modul der Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so einzugrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit ist in § 16 der studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sowie mögliche Gründe regelt § 10 Absatz 25. Bei Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, ist zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des oder der Erstprüfenden einzuholen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
Die Bachelor-Arbeit ist in Unterrichtssprache anzufertigen. Andere Sprachen sind bei Genehmigung der Prüfenden möglich.

(2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag unterstützt der Prüfungsausschuss Studierende bei der Themenfindung.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von dem oder der Erstprüfenden in Abstimmung mit dem oder der Studierenden zu dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Zeitpunkt festgelegt. Mit der Festlegung wird der oder die Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von dem oder der Erstprüfenden betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine nach § 8 Absatz 1 qualifizierte Person. Mindestens eine oder einer der beiden Prüfenden sollte Mitglied der Hochschule sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Die Anzahl der Studierenden, welche die Gemeinschaftsarbeit anfertigen, ist auf maximal 3 Studierende begrenzt.

### § 18 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

Die Studierenden haben die Bachelor-Arbeit individuell schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein Themenvorschlag,
- die Notenübersicht der absolvierten Module,
- die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit,

- gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung eines nicht öffentlichen Kolloquiums, falls die Geheimhaltung notwendig ist.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

## § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde. Wird die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt, hat der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach §17 Absatz 1 zu entsprechen.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in digitaler Form fristgemäß bei den Prüfenden und zusätzlich an das Prüfungsamt zu übermitteln. Etwaige bestehende Geheimhaltungspflichten sind anzugeben. Mit der Abschlussarbeit ist eine unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Prüfenden behalten sich das Recht vor, zusätzlich eine gedruckte Version der Arbeit anzufordern.
Nach Abschluss des Begutachtungs- und Bewertungsverfahrens ist durch die oder den Erstprüfende:n dem Archiv umgehend eine Fassung sowie eine unterzeichnete Erklärung zur Archivierung und gegebenenfalls Veröffentlichung zu übergeben. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.
Wird die Bachelor-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 21 entsprechend.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. §§ 14, 17 Absatz 4 gelten entsprechend. Dem Studierenden soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit mitgeteilt werden, ob die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

## § 20 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

(1) Ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit dient dem Nachweis, dass Studierende in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch die Prüfenden mit mindestens “ausreichend”.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede oder jeden Studierende:n in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. § 12 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und gegebenenfalls den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 21. Im Übrigen gilt der § 16 der studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechend.

## § 21 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn diese mit „nicht ausreichend” bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend” bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Ist ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit vorgesehen, kann es, wenn es mit „nicht ausreichend” bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend” bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

## § 22 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modulnote der Bachelor-Arbeit abweichend von der Festlegung in § 14 Absatz 2. § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.
Die Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen und ergeben sich in der Regel aus den Creditanteilen. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können andere Regelungen vorsehen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

**„mit Auszeichnung bestanden”**

erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder das Modul der Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend” bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS-Leitfadens versehen.

### § 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem oder der Dekan:in des Fachbereichs zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein „Diploma Supplement“.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Anfrage eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### § 24 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Damit wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem oder der Dekan:in des Fachbereiches und von dem oder der Rektor:in der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums wird den Studierenden auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt. Wurde eine Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt, gilt diese Regelung entsprechend.

(2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Archivordnung sind Prüfungsarbeiten gemäß § 10 im Fachbereich ein Jahr aufzubewahren und können anschließend entweder eigenständig datenschutzkonform entsorgt, oder dem Archiv übergeben werden. Studien- und prüfungsbezogene Nachweise (Notenspiegel, Notenlisten, Prüfungsprotokolle) sind bis zu 10 Jahre im Prüfungsamt aufzubewahren. Diese sind danach, oder auch schon vor Ablauf der 10 Jahre an das Archiv zu übergeben.

## § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht erfolgreich durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung, die schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin, vorzulegen ist. Bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen und einen anderen Nachweis für erforderlich erscheinen lassen, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin der Hochschule zu verlangen. Der oder die Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen wählen können. Die Krankheit eines von dem oder der Studierenden zu versorgenden Kindes steht der Krankheit des oder der Studierenden hinsichtlich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, der Wiederholung von Prüfungen, der Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die oder den Prüfende:n oder die Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungsausschüsse sind berechtigt von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt darüber zu verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Angabe aller Hilfsmittel sowie unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis erbracht worden ist. Bei Verstößen ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen beziehungsweise weitere rechtliche Schritte einleiten.

## § 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme zuvor rechtswidrig vollzogener Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung in der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 28 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung als Verwaltungsakt ergehen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem oder der betreffenden Prüfenden oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine zusätzliche Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen durch eine oder einen unabhängige:n Prüfende:n veranlassen. Wird die Bewertung antragsgemäß abgeändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
   1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
   2. der oder die Prüfende von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
   3. sich der oder die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
   4. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind.

   Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

## § 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine, die Prüfungsfristen sowie die -ergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise (in der Regel über das Onlineportal der Hochschule) und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt gegeben.

## § 30 Übergangsbestimmungen

Diese allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge gelten für alle Studierenden, für die, nach Inkrafttreten dieser Ordnung, eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung entsprechend der Muster-Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft gesetzt wurde. Der Geltungsbeginn der gesamten Studien- und Prüfungsordnung für die

Studierenden ist den Übergangsbestimmungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studienganges zu entnehmen.

## § 31 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung treten nach der Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.07.2025.

Magdeburg, 10.07.2025

Die Rektorin

# Studiengangsspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend (Business Administration extra occupational) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 23.10.2025

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis


I. Studienspezifische Bestimmungen ..... 29
§ 1 Geltungsbereich ..... 29
§ 2 Ziel des Studiums ..... 29
§ 3 Akademischer Grad ..... 30
§ 4 Zulassung zum Studium ..... 30
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn ..... 30
§ 6 Aufbau des Studiums ..... 31
§ 7 Arten und Formen von Lehrveranstaltungen ..... 31
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen ..... 31
§ 8 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ..... 31
§ 9 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, praktische Studiensemester im Inland oder Ausland ..... 31
§ 10 Studiensemester im Ausland ..... 31
§ 11 Prüfungsvorleistungen ..... 32
§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen ..... 32
§ 13 Freiversuch ..... 32
III. Bachelor-Abschluss ..... 32
§ 14 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit ..... 32
§ 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit ..... 32
§ 16 Bearbeitungszeit und Bewertung der Bachelor-Arbeit ..... 32
§ 17 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung ..... 33
IV. Schlussbestimmungen ..... 33
§ 18 Übergangsbestimmungen ..... 33
§ 19 Inkrafttreten ..... 33
Anlage ..... 35
Regelstudien- und Prüfungsplan ..... 35

## I. Studienspezifische Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 10.07.2025, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 10/2025 der Hochschule Magdeburg-Stendal, und regeln das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend (Business Administration extra occupational) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten die grundlegenden und studiengangsübergreifend geltenden Regelungen. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln die Anforderungen und Besonderheiten des Studiengangs. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den allgemeinen und den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehen die Regelungen der allgemeinen Bestimmungen vor, sofern nicht ausdrücklich im studiengangsspezifischen Teil etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Für den erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule "Wirtschaftsenglisch I" und "Wirtschaftsenglisch II" werden Englischkenntnisse gemäß § 4 Absatz 2 vorausgesetzt, welche nachzuweisen sind.

### § 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche fachliche und überfachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung, Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben, die im Berufsleben auftreten, zu bewältigen und verantwortungsvoll mitzugestalten.

Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Betriebswirtschafts- und Managementlehre mit besonderem Fokus auf Praxisorientierung vermittelt.

Die Studierenden sollen in allen grundlegenden Bereichen der Betriebswirtschaftslehre Kompetenzen und Wissen erwerben und zur Anwendung bringen.

Sie bilden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität auf dem Gebiet angewandten Betriebswirtschaftslehre aus.

Die Studierenden werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren sowie verantwortungsvoll und demokratiebewusst mitzugestalten.

Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolvierenden des Studiengangs könnten zum Beispiel sein:

- in Industriebetrieben und Dienstleistungsunternehmen jeder Größe;
- in Non-Profit-Organisationen;
- im mittleren und höheren Management;
- in den jeweils einzelnen betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen. Hierzu zählen Unternehmensführung, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Finanzmanagement, Beschaffung, Produktion, Logistik, Personalmanagement, Organisation, Controlling, Projektmanagement, Innovationsmanagement und Qualitätsmanagement.

## § 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Prüfungen zum Modul Bachelor-Arbeit verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

***„Bachelor of Arts”,***
*abgekürzt:* ***„B. A.”***

## § 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Über Absatz 1 hinaus werden gemäß § 27 Absatz 6 HSG LSA als weitere Zulassungskriterien gefordert, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen,

zum einen der Nachweis

- einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder
- eines vergleichbaren ersten akademischen Abschlusses oder
- einer dreijährigen berufspraktischen Tätigkeit in studienfachrelevanten Unternehmen und/oder Institutionen,

zum zweiten der Nachweis eines einschlägigen Beschäftigungsverhältnisses, das zu Beginn des Studiums besteht. Bei Wegfall des Beschäftigungsverhältnisses sind zur Absolvierung der sieben Praxisreflexionen einschlägige Praktika nachzuweisen. (Näheres regelt § 9).

zum dritten der Nachweis von Englischkenntnissen, die mindestens der Stufe B1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entsprechen. Dieses Erfordernis gilt auch dann als erfüllt, wenn die sich bewerbende Person bis zum Erreichen des Mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife im Schulfach Englisch unterrichtet wurde. Auf den Nachweis von in der Schule erworbenen Englischkenntnissen kann verzichtet werden, wenn die sich bewerbende Person an einer bilingualen Schule unterrichtet wurde, Muttersprachler:in ist, einen Aufenthalt an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Institution nachweisen kann oder die erfolgreiche Teilnahme an einem vorbereitenden Englisch-Intensivkurs bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachweisen kann.

## § 5 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der obligatorischen Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 8 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Um der Chancengleichheit und dem Nachteilsausgleich gerecht zu werden, sind individuelle Vereinbarungen bezüglich der Regelstudienzeit möglich. Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regeln die §§ 5, 6 und 11 der allgemeinen Bestimmungen.

(3) Das Lehrangebot ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Sommersemester ausgerichtet.

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 755 Präsenzstunden (53,929 Semesterwochenstunden). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.

(3) Die Einschreibung für das Wahlpflichtmodul hat spätestens 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem oder der Studiengangleitenden / Studienfachberatenden auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

### § 7 Arten und Formen von Lehrveranstaltungen

Es gelten die Regelungen in den allgemeinen Bestimmungen.

## II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

### § 8 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Es gelten die Festlegungen in § 7 Absatz 1 der allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen.

### § 9 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, praktische Studiensemester im Inland oder Ausland

(1) Die berufspraktischen Erfahrungen und die Anwendung des curricular erworbenen Wissens auf die Berufspraxis wird durch eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit während des gesamten Studiums erreicht und durch je eine Praxisreflexion im 2. bis zum 8. Semester belegt. Für den erfolgreichen Abschluss jeder der Praxisreflexionen werden jeweils 6 Credits vergeben.

(2) Endet wider Erwarten die zu Studienbeginn geforderte einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Verlaufe des Studiums, ist für jede der oben genannten sieben Praxisreflexionen, bei denen zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung keine berufliche Tätigkeit mehr vorlag, ein einschlägiges Praktikum im Umfang von 100 Zeitstunden als Grundlage für die Prüfungsleistung nachzuweisen.

(3) Das Praktikum kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss im Ausland absolviert werden.

### § 10 Studiensemester im Ausland

(1) Ein Studiensemester im Ausland ist nicht obligatorisch.

(2) Vor dem Erbringen von Modulen im Ausland sind die im Modulhandbuch definierten Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist mit dem oder der Studierenden und dem oder der vom Prüfungsausschuss eingesetzten ECTS-Beauftragten sowie der verantwortlichen

Person an der Gasthochschule ein Learning Agreement über die für die Anerkennung vorgesehenen Leistungen zu erstellen. Die Umrechnung der Noten wird im Allgemeinen Teil in § 9 Absatz 9 geregelt.

### § 11 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

### § 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen.

### § 13 Freiversuch

(1) Modulprüfungen oder eine andere nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium sowie vor dem im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Semester abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten auf Antrag des oder der Studierenden als nicht unternommen.
Der Antrag ist schriftlich und innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.
Eine als Freiversuch abgelegte Modulprüfung ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 15 der allgemeinen Bestimmungen anzurechnen.
Ein zweiter Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen.
Für die Anfertigung eines Praxisberichtes und der Bachelor-Arbeit sind Freiversuche ausgeschlossen.

(2) Ein Freiversuch ist in 3 Modulprüfungen während des gesamten Studiums möglich.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Modulprüfung die aufgrund einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt. Gleiches gilt auch für die weiteren in § 26 der allgemeinen Bestimmungen genannten Tatsachen.

## III. Bachelor-Abschluss

### § 14 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit

Das Thema wird gemäß § 17 Absatz 3 der allgemeinen Bestimmungen in der Regel zu Beginn des 8. Semesters festgelegt.

### § 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 130 Credits aus den Modulprüfungen gemäß des Regelstudien- und Prüfungsplans erworben hat.

### § 16 Bearbeitungszeit und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 14 Wochen verlängert werden. Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 12 Credits vergeben.

(2) Die Modulnote wird zu 50 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 50 Prozent aus der Note für das Kolloquium gebildet.

## § 17 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 18 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 das Studium beginnen.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 16.07.2025 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.09.2025.

Magdeburg, 23.10.2025

Die Rektorin

**Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:**

| | |
|---|---|
| A | = Art der Lehrveranstaltung |
| SWS | = Semesterwochenstunden |
| V | = Vorlesung |
| sV | = Seminaristische Vorlesung |
| S | = Seminar |
| Ü | = Übung |
| Kq | = Kolloquium als Lehrveranstaltung |
| PVL | = Prüfungsvorleistung, werden im Fachbereich abgeprüft |
| PL | = Prüfungsleistung |
| C | = Credits |
| K | = Klausur |
| M15-30 | = Mündliche Prüfung, 15 bis 30 Minuten |
| H | = Hausarbeit |
| EA | = Experimentelle Arbeit |
| R15-30 | = Referat, 15 bis 30 Minuten |
| PB | = Praktikumsbericht/Praxisbericht |
| Prä15-30 | = Präsentation, 15 bis 30 Minuten |
| GP30-45 | = Gruppenpräsentation, 30 bis 45 Minuten |
| Pro | = Projektbericht |
| LN | = Leistungsnachweis |
| OBK | = Open Book Klausur |
| PF | = Portfolio |
| EPF | = E-Portfolio |
| TN | = Teilnahmenachweis |
| BA | = Bachelor-Arbeit |
| Ko | = Kolloquium zur Bachelorarbeit |
| / | = oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben und wird im Semester-Prüfungsplan im Fachbereich verankert (beispielsweise M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur) |
| , | = und (beispielsweise V, Ü = Vorlesung und Übung) |
| * | = Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 14 der allgemeinen Bestimmungen gilt entsprechend) |
| ** | = es besteht teilweise Anwesenheitspflicht, Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen. |
| *** | = Das Wahlpflichtmodul kann frei aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden, wobei als Prüfungsleistung immer ein Portfolio mit Bezug zum gewählten Modul abzugeben ist. Die für das Wahlpflichtmodul zu erbringende Prüfungsleistung gemäß Modulbeschreibung entfällt bzw. wird durch das Portfolio ersetzt. Die Art der Lehrveranstaltung richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtmodul. |

## Anlage

## Regelstudien- und Prüfungsplan

| Nr. | Pflichtmodule | 1. Semester | | | | | 2. Semester | | | | | 3. Semester | | | | | ∑1.-3. Semester | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | A | SWS | *PS* | PL | C | A | SWS | *PS* | PL | C | A | SWS | *PS* | PL | C | SWS | PS | C |
| B1 | Wirtschaftliche Grundlagen I | | 2,000 | 28 | K90 | 6 | | | | | | | | | | | 2,000 | 28 | 6 |
| B1.1 | Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Organisation | V | 1,429 | 20 | | | | | | | | | | | | | | | |
| B1.2 | Zukunftswerkstatt – BWL Studium | S | 0,571 | 8 | | | | | | | | | | | | | | | |
| B2 | Wirtschaftsenglisch I | S | 1,786 | 25 | M15-30/ Prä15-30 | 5 | | | | | | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B3 | Agile Unternehmensführung und Change Management | V | 1,786 | 25 | GP30-45 | 5 | | | | | | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B4 | Nachhaltigkeit und Unternehmensethik | V | 1,786 | 25 | M15-30/ K90 | 5 | | | | | | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B5 | E-Portfolio | V | 0,786 | 11 | EPF* | - | V | 0,786 | 11 | EPF* | - | V | 0,429 | 6 | EPF* | 5 | 2,000 | 28 | 5 |
| B6 | Wirtschaftliche Grundlagen II | | | | | | | 1,857 | 26 | K90/ GP30-45 | 5 | | | | | | 1,857 | 26 | 5 |
| B6.1 | Einführung in die Volkswirtschaftslehre | | | | | | V | 1,429 | 20 | | | | | | | | | | |
| B6.2 | Planspiel | | | | | | S | 0,429 | 6 | | | | | | | | | | |
| B7 | Externes Rechnungswesen, Investition und Finanzierung | | | | | | V | 1,786 | 25 | K90 | 5 | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B8 | Wirtschaftsmathematik | | | | | | sV | 1,786 | 25 | K90 | 5 | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B9 | Praxisreflexion I | | | | | | | 1,286 | 18 | PB* | 6 | | | | | | 1,286 | 18 | 6 |
| B9.1 | Externes Rechnungswesen | | | | | | S | 0,429 | 6 | | | | | | | | | | |
| B9.2 | Academic Skills und wissenschaftliches Arbeiten | | | | | | S | 0,857 | 12 | | | | | | | | | | |
| B10 | Internes Rechnungswesen und Controlling | | | | | | | | | | | V | 1,786 | 25 | K90 | 5 | 1,786 | 25 | 5 |
| B11 | Wirtschaftsstatistik | | | | | | | | | | | V | 1,786 | 25 | K90 | 5 | 1,786 | 25 | 5 |
| B12 | Wirtschaftsenglisch II | | | | | | | | | | | S | 1,786 | 25 | M15-30/ Prä15-30 | 5 | 1,786 | 25 | 5 |
| B13 | Praxisreflexion II | | | | | | | | | | | | 1,286 | 18 | GP* | 6 | 1,286 | 18 | 6 |
| B13.1 | Internes Rechnungswesen | | | | | | | | | | | S | 0,429 | 6 | | | | | |
| B13.2 | Moderations- und Präsentationstechniken | | | | | | | | | | | S | 0,857 | 12 | | | | | |
| | **∑ Pflichtmodule** | | **8,143** | **114** | | **21** | | **7,500** | **105** | | **21** | | **7,071** | **99** | | **26** | **22,717** | **318** | **68** |

| Nr. | Pflichtmodule | 4. Semester | | | | | 5. Semester | | | | | 6. Semester | | | | | ∑4.-6. Semester | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | A | SWS | *PS* | PL | C | A | SWS | *PS* | PL | C | A | SWS | *PS* | PL | C | SWS | PS | C |
| B14 | Marketing-Management | V | 1,786 | 25 | GP30-45/Pro | 5 | | | | | | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B15 | Start Up und Unternehmensnachfolge | V | 1,786 | 25 | Pro/ Prä15-30 | 5 | | | | | | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B16 | Wirtschaftspsychologie | V | 1,786 | 25 | K90/ M15-30/ GP30-45 | 5 | | | | | | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B5 | E-Portfolio | V | 0,429 | 6 | EPF* | - | V | 0,429 | 6 | EPF* | - | V | 0,429 | 6 | EPF* | - | 1,286 | 18 | - |
| B17 | Praxisreflexion III | | 1,286 | 18 | PB* | 6 | | | | | | | | | | | 1,286 | 18 | 6 |
| B17.1 | Marketing / Existenzgründung | S | 0,429 | 6 | | | | | | | | | | | | | | | |
| B17.2 | Forschungsmethoden | S | 0,857 | 12 | | | | | | | | | | | | | | | |
| B18 | Management | | | | | | V | 1,786 | 25 | Prä15-30 / M15-30 | 5 | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B19 | Human Resources Management | | | | | | V | 1,786 | 25 | M15-30/ R15-20 | 5 | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B20 | Internationale Volkswirtschaft, Mikro- und Makroökonomik | | | | | | V | 1,786 | 25 | M15-30/ K90 | 5 | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B21 | Praxisreflexion IV | | | | | | | 1,286 | 18 | M15-30*/ Prä15-30* | 6 | | | | | | 1,286 | 18 | 6 |
| B21.1 | Personalwesen | | | | | | S | 0,429 | 6 | | | | | | | | | | |
| B21.2 | Konflikt- und Verhandlungstraining | | | | | | S | 0,857 | 12 | | | | | | | | | | |
| B22 | Produktion und Logistik | | | | | | | | | | | V | 1,786 | 25 | K90/H | 5 | 1,786 | 25 | 5 |
| B23 | Betriebliche Steuerlehre | | | | | | | | | | | V | 1,786 | 25 | K90 | 5 | 1,786 | 25 | 5 |
| B24 | Wirtschaftsinformatik | | | | | | | | | | | sV | 1,786 | 25 | M15-30 | 5 | 1,786 | 25 | 5 |
| B25 | Praxisreflexion V | | | | | | | | | | | | 1,286 | 18 | PB* | 6 | 1,286 | 18 | 6 |
| B25.1 | Produktion und Logistik | | | | | | | | | | | S | 0,429 | 6 | | | | | |
| B25.2 | Projektmanagement | | | | | | | | | | | S | 0,857 | 12 | | | | | |
| | **∑ Pflichtmodule** | | **7,071** | **99** | | **21** | | **7,071** | **99** | | **21** | | **7,071** | **99** | | **21** | **21,214** | **297** | **63** |

| Nr. | Pflichtmodule | 7. Semester | | | | | 8. Semester | | | | | ∑7.–8. Semester | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | A | SWS | *PS* | PL | C | A | SWS | *PS* | PL | C | SWS | PS | C |
| B26 | Wirtschaftsrecht I - Grundlagen | V | 1,786 | 25 | M15-30/ R15-30 | 5 | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B27 | Wirtschaftsrecht II - Spezielle Aspekte des Wirtschaftsrechts | V | 1,786 | 25 | K90/ M15-30 | 5 | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B28 | Interdisziplinäres Modul*** | *** | 1,786 | 25 | PF* | 5 | | | | | | 1,786 | 25 | 5 |
| B5 | E-Portfolio | V | 0,429 | 6 | EPF* | 5 | | | | | | 0,429 | 6 | 5 |
| B29 | Praxisreflexion VI | | 1,286 | 18 | PB*/H* | 6 | | | | | | 1,286 | 18 | 6 |
| B29.1 | Reflexion Interdisziplinäres Modul | S | 0,429 | 6 | | | | | | | | | | |
| B29.2 | Themenfindung Bachelor-Arbeit und Exposé | S | 0,857 | 12 | | | | - | - | | | | | |
| B30 | Journal Club | | | | | | S | 1,786 | 25 | R15-30/ GP30-45 | 5 | 1,786 | 25 | 5 |
| B31 | Praxisreflexion VII | | | | | | | 1,143 | 16 | Pro*/H* | 6 | 1,143 | 16 | 6 |
| B31.1 | Sekundärforschung | | | | | | S | 0,429 | 6 | | | | | |
| B31.2 | Forschungsseminar | | | | | | S | 0,714 | 10 | | | | | |
| B32 | Bachelor-Arbeit mit Kolloquium | | | | | | | - | - | BA, Ko | 12 | | | 12 |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | **∑ Pflicht- und Wahlpflichtmodule 7. + 8. Sem** | | **7,071** | **99** | | **26** | | **2,929** | **41** | | **23** | **10,000** | **140** | **49** |
| | **∑ Pflicht- und Wahlpflichtmodule 1. - 8. Sem** | | | | | | | | | | | **53,929** | **755** | **180** |
| | | | | | | | | | | | | | | |

PS = Präsenzstunden (á 45 Minuten)
1 SWS = 14 Präsenzstunden

## Modulübersicht Deutsch/Englisch

| Modul | Modulbezeichnung Deutsch | Modulbezeichnung Englisch |
|---|---|---|
| B1 | Wirtschaftliche Grundlagen I | Economic fundamentals I |
| B1.1 | Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Organisation | Introduction to general business administration, organisation |
| B1.2 | Zukunftswerkstatt - BWL Studium | Future workshop – Business Administration Studies |
| B2 | Wirtschaftsenglisch I | Business English I |
| B3 | Agile Unternehmensführung und Change Management | Agile business management and change management |
| B4 | Nachhaltigkeit und Unternehmensethik | Sustainability and corporate ethics |
| B5 | E-Portfolio | E-Portfolio |
| B6 | Wirtschaftliche Grundlagen II | Economic fundamentals II |
| B6.1 | Einführung in die Volkswirtschaftslehre | Introduction to Economic Science |
| B6.2 | Planspiel | Simulation game |
| B7 | Externes Rechnungswesen, Investition und Finanzierung | External accounting, investment and financing |
| B8 | Wirtschaftsmathematik | Business Mathematics |
| B9 | Praxisreflexion I | Practical Reflection I |
| B9.1 | Externes Rechnungswesen | External accounting |
| B9.2 | Academic Skills und wissenschaftliches Arbeiten | Academic skills and scientific work |
| B10 | Internes Rechnungswesen und Controlling | Internal accounting and controlling |
| B11 | Wirtschaftsstatistik | Business and Economic Statistics |
| B12 | Wirtschaftsenglisch II | Business English II |
| B13 | Praxisreflexion II | Practical Reflection II |
| B13.1 | Internes Rechnungswesen | Internal accounting |
| B13.2 | Moderations- und Präsentationstechniken | Moderation and presentation techniques |
| B14 | Marketing-Management | Marketing Management |
| B15 | Start Up und Unternehmensnachfolge | Start-Up and Corporate Succession |
| B16 | Wirtschaftspsychologie | Business Psychology |
| B17 | Praxisreflexion III | Practical Reflection III |
| B17.1 | Marketing / Existenzgründung | Marketing / Business start-up |
| B17.2 | Forschungsmethoden | research methods |
| B18 | Management | Management |
| B19 | Human Resources Management | Human Resources Management |
| B20 | Internationale Volkswirtschaft, Mikro- und Makroökonomik | International Economics, Micro - and Macroeconomics |
| B21 | Praxisreflexion IV | Practical Reflection IV |
| B21.1 | Personalwesen | Human resources |
| B21.2 | Konflikt- und Verhandlungstraining | Conflict and negotiation training |
| B22 | Produktion und Logistik | Production and logistics |
| B23 | Betriebliche Steuerlehre | Business taxation |
| B24 | Wirtschaftsinformatik | Business Informatics |
| B25 | Praxisreflexion V | Practical Reflection V |
| B25.1 | Produktion und Logistik | Production and logistics |
| B25.2 | Projektmanagement | project management |
| B26 | Wirtschaftsrecht I - Grundlagen | Business Law I – Fundamentals |
| B27 | Wirtschaftsrecht II - Spezielle Aspekte des Wirtschaftsrechts | Business Law II – Special aspects |
| B28 | Interdisziplinäres Modul | Interdisciplinary Studies |
| B29 | Praxisreflexion VI | Practical Reflection VI |
| B29.1 | Reflexion Interdisziplinäres Modul | Reflection Interdisciplinary Studies |
| B29.2 | Themenfindung Bachelor-Arbeit und Exposé | Subject Search for Bachelor Thesis and Proposal |
| B30 | Journal Club | Journal Club |
| B31 | Praxisreflexion VII | Practical Reflection VII |
| B31.1 | Sekundärforschung | Secondary research |
| B31.2 | Forschungsseminar | Research seminar |
| B32 | Bachelor-Arbeit mit Kolloquium | Bachelor thesis with colloquium |